



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 03

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 06.02.2023

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Allgemeinverfügung gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)	18 - 21

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Emsdetten für den Rosenmontag, 20.02.2023 folgende

Allgemeinverfügung

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für den Rosenmontag, 20.02.2023 von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem Kreuzungsbereich Rheiner Straße, Bahnhofstraße, Am Brink und Bahnhofstraße bis zur Straße In der Lauge

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwaige eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung. Auf entsprechenden Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

Hinweis: Im Falle des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung kann gegen die betreffende Person auch ein Platzverweis nach § 24 Abs. 1 OBG NRW in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Polizeigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ausgesprochen werden.

6. Begründung

Diese Allgemeinverfügung bedarf gem. § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW keiner Begründung, da sie hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Gleichwohl wird hier darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung ergeht, weil es in den Vorjahren in dem o.g. räumlich benannten Bereich während und nach dem Rosenmontagsumzug zu einer Vielzahl von Verletzungen durch Glasscherben gekommen ist. Die Glasscherben sind entstanden, weil mitgebrachte oder vor Ort erworbene Glasgefäße bewusst oder unbewusst zerstört wurden. Die Maßnahme ist geeignet und erforderlich, um insbesondere diese Verletzungen zu vermeiden und stellt eine angemessene Reaktion auf die Abläufe der vergangenen Jahre statt.

7. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung mit Begründungstext kann zu den üblichen Sprechzeiten in Raum 304 des Rathauses der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, eingesehen werden.

Hinweis:

Verstöße gegen das oben bezeichnete Glasverbot können im Wege eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster) erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Emsdetten,

gez.

Oliver Kellner
Bürgermeister



Stadt Emsdetten

Am Markt 1, 48282 Stadt Emsdetten / Tel. (02572) 922-0



**Stadt
Emsdetten**

Gemarkung: Glasverbotszone Rosenmontag

Flur:

Flurstück:

Bearbeiter:

Datum: 10.02.2020

Maßstab: 1 : 1400

Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte.

Vervielfältigungen dürfen nur für den eigenen Bedarf erstellt und nicht an Dritte abgegeben werden. In der Darstellung können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.